

RS Vwgh 2013/5/23 2012/09/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

DMSG 1923 §5 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §5 idF 1999/I/170;

VwRallg;

1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach der jüngeren Judikatur des VwGH, wonach in einem Verfahren nach § 5 Abs. 1 DMSG 1923 verstärkt auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist, der Nachweis des Zutreffens der für die Veränderung geltenden Gründe dem Antragsteller zukommt (vgl. E 11. März 2011, 2010/09/0144, und die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 5 der DMSG-Novelle 1999, 1769 Blg. NR XX. GP 48). Die dazu von der Beschwerde eingeforderte Ermittlungspflicht der Behörden käme nur dann zum Tragen, wenn es sich bei der Veränderung ganz offenkundig um eine Maßnahme handelt, die die dauernde wirtschaftliche Erhaltung sicherstellt. Nach der jüngeren Judikatur des VwGH, wonach in einem Verfahren nach Paragraph 5, Absatz eins, DMSG 1923 verstärkt auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist, der Nachweis des Zutreffens der für die Veränderung geltenden Gründe dem Antragsteller zukommt (vergleiche E 11. März 2011, 2010/09/0144, und die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Paragraph 5, der DMSG-Novelle 1999, 1769 Blg. NR römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode 48). Die dazu von der Beschwerde eingeforderte Ermittlungspflicht der Behörden käme nur dann zum Tragen, wenn es sich bei der Veränderung ganz offenkundig um eine Maßnahme handelt, die die dauernde wirtschaftliche Erhaltung sicherstellt.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht
Manuduktionspflicht
VwRallg 10/1/1 Begründungspflicht
Manuduktionspflicht
Mitwirkungspflicht
Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung
Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012090108.X04

Im RIS seit

14.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at